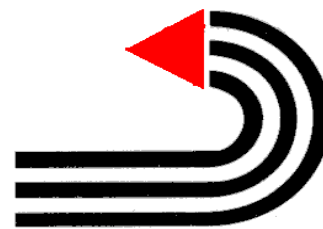


## **Bundesverband - ISL e.V.**

Krantorweg 1  
D 13503 Berlin  
Tel.: 030 4057-1409  
Fax: 030 4057-3685  
eMail: sarnade@isl-ev.de

ISL e.V. \* Krantorweg 1 \* 13503 Berlin



Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben in  
Deutschland e.V. - ISL

Mitglied bei  
„Disabled Peoples' International“  
- DPI -

# **Kommentierung**

**der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben  
in Deutschland e.V. – ISL**

Bankverbindung:  
Sparkasse Kassel  
IBAN: DE 80 5205 0353 0001  
1873 33

**zum Evaluierungsbericht  
anlässlich des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016,  
erstellt vom Deutschen Institut für Menschenrechte  
(Stand: 31.05.2016)**

Wir bedanken uns für die Zusendung des Berichts und die Möglichkeit der Kommentierung, welche wir gerne wahrnehmen. Dabei beschränken wir uns auf das Kapitel E „Wahlrecht“ (S. 96 – 108), in dem es um das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen geht.

## **1. Zusammenfassung**

Als Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL begrüßen wir es, dass das Thema „Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ in dem Bericht aufgegriffen wurde.

Wir vermissen jedoch eine differenzierte Darstellung der Wahlrechtsausschlüsse auf den verschiedenen gesetzlichen Ebenen sowie die Nennung der vielen Dokumente, in denen derartige Wahlrechtsausschlüsse als Diskriminierung bezeichnet werden.

Gerade das Deutsche Institut für Menschenrechte zeichnet sich sonst durch eine eindeutige Position gegen Wahlrechtsausschlüsse aus und versäumt hier eine Chance, diese Position zu untermauern. Das ist für uns nicht nachvollziehbar.

## **2. Würdigung**

Wir anerkennen eine intensive Recherchearbeit, die sich insbesondere in einer differenzierten Darstellung der Hürden und Möglichkeiten bei der praktischen Ausübung des Wahlrechts widerspiegelt.

## **3. Kritikpunkte**

Wir vermissen allerdings eine eingehende Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Wahlrechtsausschluss ganzer Gruppen behinderter Menschen. Der lapidare Hinweis, diese pauschalen Wahlrechtsausschlüsse seien mit den ODIHR-Empfehlungen von 2003 vereinbar (Fußnote 29), genügt nicht. Unseres Erachtens fehlen hier insbesondere

- eine detaillierte und korrekte Darstellung der Wahlrechtsausschlüsse nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG);
- die weiteren gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse nach dem Europawahlgesetz und den Landeswahlgesetzen;
- eine Auflistung der (Menschenrechts-)Dokumente, in denen derartige Wahlrechtsausschlüsse als völkerrechtswidrig oder diskriminierend bezeichnet werden;
- eine kritische Diskussion der ODIHR-Empfehlungen von 2003.

Zu den skizzierten Themen im Einzelnen:

- Korrekte Darstellung der Wahlrechtsausschlüsse nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG):

Wahlrechtsausschlüsse sind in § 13 BWahlG geregelt. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen,

- wer aufgrund eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuungsperson bestellt worden ist;
- wer eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat und das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat.

- Weitere gesetzliche Wahlrechtsausschlüsse

Im Europawahlgesetz (EuWG) werden in § 6a die gleichen Kriterien zum Wahlrechtsausschluss wie im Bundeswahlgesetz aufgelistet.

In den Landeswahlgesetzen der 16 Bundesländer gibt es teils gleiche, teils leicht abweichende Wahlrechtsausschlüsse. So sind Straftäter, die in der Forensik untergebracht sind, nicht in allen Bundesländern vom Wahlrecht ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind die Wahlrechtsausschlüsse inzwischen (Mitte 2016) gestrichen worden.

Bei Kommunalwahlen gelten die gleichen Wahlrechtsausschlüsse wie auf der jeweiligen Länderebene.

All diese Informationen fehlen in dem Bericht.

- (Menschenrechts-)Dokumente, in denen Wahlrechtsausschlüsse behinderter Menschen als völkerrechtswidrig oder diskriminierend bezeichnet werden

**UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK von 2009; Art. 29):** Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, dass Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können.

**Europarat, Ministerkomitee (Empfehlung vom 16.11.2011):** In dieser Empfehlung, der auch der deutsche Außenminister zugestimmt hat, werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Beeinträchtigung ihr Recht zu wählen und gewählt zu werden wahrnehmen können. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen frei sein von Wahlrechtsausschlüssen behinderter Menschen.

**OHCHR (Studie vom 21.12.2011):** Hierin wird Bezug genommen zu Art. 29 der UN-BRK. Demnach gibt es keine Einschränkung der politischen Rechte und keine Ausnahme für eine Gruppe behinderter Menschen. Jede Ausschließung oder Beschränkung des Wahlrechts aufgrund einer psychosozialen oder geistigen Behinderung stelle demnach eine „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ gemäß Art. 2 UN-BRK dar.

**Venedig-Kommission des Europarates (Erklärung zum „Verhaltenskodex für Wahlen“ vom Dezember 2011):** Es wird Bezug genommen zu Art. 29 UN-BRK, und es wird betont, dass Menschen mit Behinderungen bezüglich des Wahlrechts nicht diskriminiert werden dürfen.

**UN-Menschenrechtsrat (Resolution vom 20.03.2012):** Darin werden die Staaten aufgefordert, jeglichen Ausschluss oder Einschränkung politischer Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und diskriminierende Gesetze oder Vorschriften zu beseitigen.

**UN-Fachausschuss zur UN-BRK (abschließende Bemerkungen zum ersten deutschen Staatenprüfungsverfahren vom Mai 2015):** In seinen abschließenden

Bemerkungen wird dem Vertragsstaat (also Deutschland) empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, ...“.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist uns jedoch gänzlich unverständlich, dass die in Deutschland (im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten) existierenden pauschalen Wahlrechtsausschlüsse behinderter Menschen in dem Bericht lediglich unkritisch referiert werden, ohne auf die Vielzahl der entgegenstehenden Dokumente einzugehen. Unverständlich ist uns dieser Umstand auch gerade angesichts der Tatsache, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte zu den entschiedensten Kritikern der Wahlrechtsausschlüsse gehört.

- Kritische Diskussion der ODIHR-Empfehlungen von 2003  
Angesichts der zeitlich nach 2003 verabschiedeten UN-BRK und der Vielzahl der Dokumente, die einen pauschalen Wahlrechtsausschluss behinderter Menschen als Diskriminierung bezeichnen, hätte das OSZE/ODIHR-Papier von 2003 zumindest kritisch diskutiert werden müssen.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Kommentars und stehen gerne für weitere Beratungen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 21. Juli 2016



Dr. Sigrid Arnade  
Geschäftsführerin